

Nr. 595

## **Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler**

Änderung vom 6. April 2009\*

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 4. Juli 2008<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

### **I.**

Das Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 8. März 1960<sup>2</sup> wird wie folgt geändert.

#### **§ 1** *Unterabsätze a und b (neu) sowie h*

Kulturdenkmäler sind Werke menschlicher Tätigkeit, die ihres wissenschaftlichen, künstlerischen, historischen oder heimatkundlichen Interesses wegen zu erhalten sind, insbesondere:

- a. Kirchen, Kapellen und andere kirchliche Bauten, Burgen, Schlösser, Brücken, Befestigungsanlagen, öffentliche Bauten, Arbeiter- und andere Wohnsiedlungen, Villen, Bürger- und Bauernhäuser, Speicher, Mühlen und andere Bauten, seien sie vollständig oder nur als Ruine erhalten, sowie Gruppen von Bauten (bäuerliche Siedlungen, Ortskerne, Altstädte oder Teile von solchen);
- b. gewerbliche und industrielle Anlagen, Anlagen zur Energiegewinnung, Verkehrsanlagen sowie Gärten und Parks;

\*K 2009 977 und G 2009 209

<sup>1</sup> KR 2009 22

<sup>2</sup> G XVI 1

Die bisherigen Unterabsätze b–g werden neu zu den Unterabsätzen c–h.

h. Bodenaltertümer:

1. ortsfeste Bodenaltertümer, wie Siedlungsstellen, Gräber, Grabmonumente, Heiligtümer, Wehranlagen, Burgstellen, Verkehrswege, Schalensteine;
2. Bodenfunde wie Waffen, Werkzeuge, Gefäße, Tonscherben, Schmucksachen, Münzen, Schiffswracks und Überreste anderer Transportmittel, menschliche Skelette, Überreste von Pflanzen und Tieren, soweit sie mit der menschlichen Kultur in Beziehung stehen.

**§ 1a** (neu)  
B. Bauinventar  
I. Grundsätze

<sup>1</sup> Die zuständige Dienststelle erfasst die nach § 1 erhaltenswerten unbeweglichen Werke für jede Gemeinde in einem Bauinventar. Die Eigentümer der betroffenen Werke sind in das Verfahren einzubeziehen.

<sup>2</sup> Erhaltenswerte Einzelobjekte und Baugruppen von erheblichem wissenschaftlichem, künstlerischem, historischem oder heimatkundlichem Wert werden als schützenswerte Objekte ins Inventar aufgenommen.

<sup>3</sup> Das Bauinventar enthält eine Beschreibung der Objekte und nennt die massgeblichen Kriterien für ihre Bewertung. Es ist öffentlich und periodisch nachzuführen.

<sup>4</sup> Die zuständige Dienststelle setzt das Bauinventar für jede Gemeinde separat in Kraft.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

**§ 1b** (neu)  
II. Untersuchung und Erfassung

<sup>1</sup> Eigentümer und andere Berechtigte haben der zuständigen Dienststelle zu gestatten, ein Objekt auf seine Eintragungswürdigkeit hin zu untersuchen und zu erfassen.

<sup>2</sup> Entsteht dabei ein Sachschaden, ist er zu ersetzen. Kommt über die Entschädigung keine Einigung zustande, wird sie im Schätzungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz vom 29. Juni 1970<sup>3</sup> festgesetzt. Im Übrigen und für widerrechtlich zugefügte Schäden gelten die Bestimmungen des Haftungsgesetzes vom 13. September 1988<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> SRL Nr. 730. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>4</sup> SRL Nr. 23. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

**§ 1c** *(neu)**III. Wirkung des Bauinventars*

<sup>1</sup> Sind im Bauinventar als schützenswert eingetragene Objekte von einer Planung oder Baubewilligung betroffen, ist die zuständige Dienststelle in das Verfahren einzubeziehen.

<sup>2</sup> Eigentümer von im Bauinventar eingetragenen Objekten können bei der zuständigen Dienststelle beantragen, dass ein Feststellungsentscheid über die Eintragung erlassen wird, sofern sie ein schutzwürdiges Interesse nachweisen. Der Feststellungsentscheid ist in der Regel innert 6 Monaten seit dem Antrag zu erlassen.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989<sup>5</sup>.

**§ 3** *Absatz 3*

<sup>3</sup> Sind vorsorgliche Verfügungen getroffen worden, so hat die zuständige Dienststelle innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden, ob die betreffenden Objekte ins Denkmalverzeichnis einzutragen oder ob die provisorischen Massnahmen wieder aufzuheben sind.

**§ 4** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Das Grundbuchamt hat der zuständigen Dienststelle Handänderungen solcher Grundstücke mitzuteilen.

**§ 5** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Die zuständige Dienststelle ist berechtigt, die bewilligten Arbeiten zu kontrollieren.

**§ 6** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Eigentumsbeschränkungen gemäss § 5, die einer Enteignung gleichkommen, sind vom Staat voll zu entschädigen.

**§ 10** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Sind eingetragene Mobilien der Gefahr der Beeinträchtigung, des Zerfalls, der Zerstörung oder des Verlustes ausgesetzt, so ist der Eigentümer durch die zuständige Dienststelle aufzufordern, sie innert angemessener Frist nach ihren Weisungen zu schützen. Tut er das nicht oder ist er hiezu nach den gegebenen Verhältnissen nicht

<sup>5</sup> SRL Nr. 735. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.